



COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Veranstalter

Stand: 13.03.2020

Einleitung

Öffentliche und private Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig 100 Personen und mehr aufhalten, sind, mit einigen Ausnahmen, verboten¹. Erlaubt sind solche mit weniger als 100 Personen. Es müssen jedoch bestimmte Präventionsmassnahmen vorgenommen werden, um das Risiko der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) unter den Veranstaltungsteilnehmern zu reduzieren.

Das Verbot gilt auch für Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wenn sich 100 Personen oder mehr gleichzeitig dort aufhalten. Betroffene Betriebe sind namentlich Museen, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder und Wellnesszentren.

In Restaurants, Bars, Diskotheken und Nachtclubs dürfen sich nicht mehr als 50 Personen aufhalten, inklusive des Personals. Die Hygiene- und Verhaltensregeln müssen eingehalten werden können.

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Empfehlungen zum Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen gelten auch für öffentliche und private Veranstaltungen.

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich daher an Veranstalter von Anlässen und für Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, bei welchen gleichzeitig weniger als 100 Personen beisammen sind. Sie dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die an Veranstaltungen umgesetzt werden sollen.

Wer ist besonders gefährdet und muss besonders geschützt werden?

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen
 - Atemwegserkrankungen, die chronisch sind
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Krebs

Allgemeine Schutzmassnahmen

- Befolgen der Empfehlungen des BAG (www.bag-coronavirus.ch)
- Veranstalter müssen gefährdete Personen bereits bei der Buchung eines Ticket im Internet sowie an der Kasse auf die Gefahr einer Ansteckung hinweisen. Sie müssen darüber informieren, dass kranke Personen (Fieber und Husten) sowie besonders gefährdete Personen nicht an einer Veranstaltung teilnehmen sollten.
- Veranstalter müssen die Veranstaltungsteilnehmer über die konsequenten Einhaltung der personenbezogenen Hygienemassnahmen (v. a. Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) informieren.
- Die Schlange bei Anstehen an der Kasse und an der Bar muss räumlich so organisiert werden, dass die Veranstaltungsteilnehmer Abstand halten können.
- Die Bestuhlung während der Veranstaltung muss mit Abstand zwischen den Sitzen erfolgen.
- Personen, die sichtbar krank sind, können von der Teilnahme an der Veranstaltung abgehalten werden
- Veranstaltungsteilnehmer sollen gegenseitig Abstand halten, z.B. beim Anstehen an der Kasse, während der Veranstaltung und beim Ein- und Ausgang.

Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen

- Besonders gefährdete Personen sollten nicht an Veranstaltungen teilnehmen.

¹ Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020